

**Teil 1: REGLEMENTARISCHE ANPASSUNGEN IM RAHMEN DER AHV 21
(20 PUNKTE)**

Sie begleiten die Pensionskasse PK2 bei der Umsetzung der AHV-Reform 21 mit Wirkung am 1. Januar 2024 (die gesetzlichen Anpassungen finden Sie im Anhang). Darüber hinaus ist ein Auszug aus den reglementarischen Bestimmungen (Anhänge A und B) sowie aus der Personalstatistik der Pensionskasse PK2 (Anhänge C) beigelegt. Für Ihre Berechnungen wenden Sie die technischen Grundlagen BVG 2020 Generationen KJ 2022_BFS 2018 mit einem technischen Zinssatz von 1.5% an.

1.a. Harmonisierung des Rentenalters und Flexibilisierung

- i.* **(1 Punkt)** Was wird sich mit dem Inkrafttreten der AHV 21 am gesetzlichen Referenzrentenalter (vormals „ordentliches Rentenalter“) ändern? Geben Sie die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen an.
- ii.* **(1 Punkt)** Ist die Pensionskasse gesetzlich verpflichtet, ihr reglementarisches Rentenalter zu ändern? Begründen Sie Ihre Antwort. (Maximale Länge der Antwort: 5 Zeilen)
- iii.* **(1 Punkt)** Sind Anpassungen des Reglements erforderlich, um den neuen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Rentenflexibilisierung zu genügen? Wenn ja, führen Sie diese in einer Liste an (mit maximal 3 Kommentarzeilen pro vorgeschlagene Anpassung).

1.b. Altersleistungen

Die Pensionskasse strebt eine sofortige Harmonisierung des Rentenalters auf 65 Jahre sowie der Umwandlungssätze an: Die Umwandlungssätze sollen den für Männer geltenden angeglichen werden (d. h. die aktuellen Umwandlungssätze für Männer sollen nun auch für Frauen gelten).

- i.* **(0.5 Punkt)** Welcher technische Aspekt könnte es Ihrer Ansicht nach rechtfertigen, dass keine Angleichung der Umwandlungssätze zwischen Männern und Frauen vorgenommen wird?
- ii.* **(0.5 Punkt)** Welche Auswirkungen hätte die Angleichung auf die versicherten Leistungen für Frauen beim aktuellen reglementarischen Rentenalter?
- iii.* **(2 Punkte)** Es wird beschlossen, die Umwandlungssätze an die Sätze für Männer in derzeit geltender Höhe anzugleichen (vgl. Anhang). Schätzen Sie, um wie viel Zeit die Versicherungsdauer (über das derzeitige Rentenalter von 64 Jahren hinaus) verlängert werden müsste, damit die Höhe der Altersrente für Frauen unverändert bleibt. Gehen Sie dabei vom Leistungsziel des Vorsorgeplans aus, das sich aus der Einkaufstabelle im Reglement ergibt.
- iv.* **(3 Punkte)** Berechnen Sie die Auswirkungen der sofortigen Anhebung des Rentenalters für Frauen auf 65 Jahre in Verbindung mit der geplanten Harmonisierung der Umwandlungssätze auf die Rückstellung für den Umwandlungssatz.
- v.* **(1 Punkt)** Welche reglementarischen Punkte müssen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Rentenalters und der Möglichkeit persönlicher Einlagen/Einkäufe angepasst werden? Welche Auswirkungen hat dies auf die Versicherten? (Maximale Länge der Antwort: 4 Zeilen)
- vi.* **(3 Punkte)** Die Pensionskasse verwaltet darüber hinaus einen geschlossenen Vorsorgeplan im Leistungsprimat. Welche Punkte sind im Fall einer Erhöhung des reglementarischen Rentenalters zu berücksichtigen? Listen Sie drei Punkte auf und erläutern Sie Ihre Antworten in wenigen Zeilen (maximal 3 Zeilen pro Punkt).

1.c. Invaliditätsleistungen

- i.* **(2 Punkte)** Berechnen Sie die Auswirkungen der Harmonisierung des Rentenalters auf 65 Jahre auf das Vorsorgekapital invalider Versicherter.
- ii.* **(1 Punkt)** Kann die Pensionskasse diese zusätzliche finanzielle Belastung vermeiden? Erläutern Sie die konkreten Massnahmen, die ihr zur Verfügung stehen.
- iii.* **(1 Punkt)** Beschreiben Sie die Folgen einer Harmonisierung des Rentenalters in Bezug auf Todesfall- und Invaliditätsleistungen und auf die versicherungstechnische Risikoprämie. (Antwort in *Stichpunkten*, maximal 3 Zeilen pro Punkt)

1.d. AHV-Überbrückungsrenten

- i.* **(1 Punkt)** Berechnen Sie, ohne bei dieser Frage die Mortalität zu berücksichtigen, die Auswirkungen auf das Vorsorgekapital Rentner der Pensionskasse einer Erhöhung des Alters, in dem die Auszahlung der AHV-Überbrückungsrente endet, auf das neue gesetzliche (AHV-)Referenzrentenalter.
- ii.* **(1 Punkt)** Ein Vertreter der Pensionskasse sagt Ihnen, er halte es für ungerecht, dass die Pensionskasse für die Auszahlung der AHV-Überbrückungsrente bis zum neuen gesetzlichen Referenzrentenalter aufkommen müsse. Welche Argumente könnte er dafür geltend machen? (Antwort in maximal 5 Zeilen)
- iii.* **(1 Punkt)** Berechnen Sie die Höhe der sofortigen lebenslangen Kürzung, die bei der Altersrente vorzunehmen wäre, wenn eine Versicherte entscheidet, ab dem 01.02.2024 im Alter von 60 Jahren eine Überbrückungsrente von 29'400 CHF zu beziehen, zahlbar bis zum Referenzrentenalter.

Anhang A1: PK2 – Vorsorgeplan

Vorsorgeplan	Sparkasse- und Risikosystem			
Versicherte Personen	Alle Mitarbeiter der angeschlossenen Betriebe sind, sofern ihr Lohn mindestens 75 % der maximalen AHV-Rente beträgt (im Jahr 2023 75 % von 29'400 CHF, also 22'050 CHF), ab dem 1. Januar, der auf ihren 17. Geburtstag folgt, gegen die Risiken Tod und Invalidität, und ab dem 1. Januar, der auf ihren 24. Geburtstag folgt, auch gegen das Risiko Alter versichert.			
Versicherter Lohn	Der versicherte Lohn entspricht dem Grundlohn bei einer Plafonierung von 300'000 CHF.			
Spargutschriften in % des versicherten Lohnes:	ab Alter	Männer	Frauen	
	17	0.00 %	0.00 %	
	25	15.00 %	15.00 %	
	35	15.00 %	15.00 %	
	45	15.00 %	15.00 %	
	55	15.00 %	15.00 %	
	64/65	0.00 %	0.00 %	
Altersrente	Das reglementarische Rentenalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rentenalter. Die Altersrente entspricht den kumulierten Ersparnissen, die zum Umwandlungssatz der Kasse (siehe unten) in eine Rente umgewandelt werden. Bei einer Vorankündigung von einem Monat ist eine Kapitalauszahlung möglich.			
Vorzeitige Pensionierung	Möglichkeit der Vorfinanzierung durch persönliche Beiträge			
Umwandlungssatz	ab Alter	Männer	Frauen	
	59		5.00 %	
	60	5.00 %	5.20 %	
	61	5.20 %	5.40 %	
	62	5.40 %	5.60 %	
	63	5.60 %	5.80 %	
	64	5.80 %	6.00 %	
65	6.00 %			
Teilpensionierung	Im Falle einer Verringerung des Beschäftigungsgrades kann der Versicherte den Bezug einer Teil-Altersrente beantragen. Der Anteil der vom Versicherten erhaltenen Altersleistungen darf die Verringerung des Beschäftigungsgrades nicht überschreiten. Im Falle einer Teilpensionierung kann der Versicherte Leistungen in Kapitalform beantragen, dies jedoch höchstens zweimal.			
AHV-Überbrückungsrente	Im Falle einer Pensionierung haben die Versicherten die Möglichkeit, eine AHV-Überbrückungsrente zu beantragen. Der Versicherte kann die Höhe dieser Rente wählen, sie darf jedoch auf keinen Fall den Betrag von 29'400 CHF pro Jahr überschreiten. Die Überbrückungsrente wird so lange ausbezahlt, wie der Versicherte am Leben ist, längstens jedoch bis zum gesetzlichen Rentenalter im Sinne der AHV.			
Temporäre Invalidenrente	Die lebenslange Invalidenrente beträgt 50 % des versicherten Lohns. Sie wird ab dem Beginn des Anspruchs auf eine IV-Rente ausbezahlt. Die Auszahlung endet mit dem Tod des Versicherten oder bei Ende der Invalidität, spätestens jedoch bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zahlen ab Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente keine Beiträge mehr.			
Ehegatten-/Lebenspartner-Rente	Der jährliche Betrag der Ehegattenrente (Witwe oder Witwer, eingetragener Partner nach PartG, überlebender Lebenspartner) beträgt 60 % der Invalidenrente im Falle des Todes vor der Pensionierung und 60 % der Altersrente im Falle des Todes nach der Pensionierung.			
Kinderrente	Die jährliche Höhe der Waisenrente entspricht für jedes Kind 15 % der Invaliden- bzw. Altersrente. Es sind weder Alterskinderrenten noch Invalidenkinderrenten versichert.			
Auszahlung der Renten	Alle Renten sind monatlich vorschüssig zahlbar			
Todesfallkapital	Das Todesfallkapital von aktiven Versicherten entspricht dem im Zeitpunkt des Todes angesammelten Sparkapital, unter Abzug des Barwerts der Rente des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners.			

Anhang A2: PK2 – reglementarische Einkaufstabelle (in % des versicherten Lohns)

Alter	Männer	Frauen	Alter	Männer	Frauen	Alter	Männer	Frauen
25	7.5 %	7.5 %	39	249.5 %	249.5 %	53	568.8 %	568.8 %
26	22.7 %	22.7 %	40	269.5 %	269.5 %	54	595.2 %	595.2 %
27	38.1 %	38.1 %	41	289.9 %	289.9 %	55	622.1 %	622.1 %
28	53.9 %	53.9 %	42	310.7 %	310.7 %	56	649.5 %	649.5 %
29	69.9 %	69.9 %	43	331.9 %	331.9 %	57	677.5 %	677.5 %
30	86.3 %	86.3 %	44	353.5 %	353.5 %	58	706.1 %	706.1 %
31	103.1 %	103.1 %	45	375.6 %	375.6 %	59	735.2 %	735.2 %
32	120.1 %	120.1 %	46	398.1 %	398.1 %	60	764.9 %	764.9 %
33	137.5 %	137.5 %	47	421.1 %	421.1 %	61	795.2 %	795.2 %
34	155.3 %	155.3 %	48	444.5 %	444.5 %	62	826.1 %	826.1 %
35	173.4 %	173.4 %	49	468.4 %	468.4 %	63	857.6 %	857.6 %
36	191.9 %	191.9 %	50	492.8 %	492.8 %	64	889.8 %	889.8 %
37	210.7 %	210.7 %	51	517.6 %	517.6 %	65	922.6 %	
38	229.9 %	229.9 %	52	543.0 %	543.0 %			

Anhang B: PK2 – Auszug aus dem Reglement der Rückstellungen

Name der Rückstellung	Beschreibung
Vorsorgekapital der aktiven Versicherten	Austrittsleistung, höchster Wert zwischen Artikel 15, 17 und 18 FZG
Vorsorgekapital Rentner/innen	Barwert der Renten und Anwartschaften, kollektive Methode. Laufende Kinderrenten: Barwert der Zeitrente bis zum 25. Lebensjahr
Rückstellung für Risikoschwankung bei Tod und Invalidität	Die Rückstellung betrug per 31.12.2022 6'000 KCHF. Sie wird jährlich neu berechnet, um die erwarteten Verluste eines Jahres mit einem Konfidenzniveau von 99 % abzudecken.
Rückstellung Senkung technischer Satz	Keine
Rückstellung für Änderungen der technischen Grundlagen (Langlebigkeit)	Keine
Rückstellung für pendente Fälle	Keine
Rückstellung Umwandlungssatz	Erwartete Kosten der Pensionierungen im reglementarischen Rentenalter. Die Rückstellung wird für die Versicherten berechnet, die in den nächsten 5 Jahren das reglementarische Rentenalter erreichen werden.
Rückstellung für schwankende Lebensdauer der Rentner	Keine

Technische Grundlagen

Tabellen: BVG 2020 / G 2022 (BfS_2018) 1.50 % (m = 12)

Anhang C1: PK2 – Tabelle der projizierte Altersguthaben der weiblichen Versicherten über 50 (Beträge in KCHF)

Alter	Aktuelle Vorsorgeplan	Neue Vorsorgeplan
50	330	360
51	0	0
52	0	0
53	430	450
54	900	950
55	0	0
56	0	0
57	0	0

Alter	Aktuelle Vorsorgeplan	Neue Vorsorgeplan
58	750	770
59	1000	1030
60	900	915
61	0	0
62	0	0
63	1000	1020
64	0	0

Informationen per 31.12.2023. Annahme: Alter = genaues (erreichtes) Alter per 31.12.2023

Anhang C2: PK2 – Informationen zu aktuellen Invaliditätsleistungen (Jahresbeträge in KCHF)

	Männer	Frauen	Gesamt
Anzahl	12	3	15
Durchschnittsalter	49	53	49.8
Durchschnittsrente	53	42	50.8
Durchschnittlicher versicherter Lohn	106	84	101.6

Anhang C3: PK2 – Informationen zu aktuellen AHV-Überbrückungsrenten (Jahresbeträge in KCHF)

Alter	Männer	Frauen	Gesamt
58	12	0	12
59	75	100	175
60	0	0	0
61	130	50	180
62	120	0	120
63	40	120	160
64	150	0	150
65	0	0	0

Informationen per 31.12.2023. Annahme: Alter = genaues (erreichtes) Alter per 31.12.2023

Teil 2: NEUER BVG-MINIMALPLAN (14 Punkte)

Das Vorsorgewerk der Firma ABC innerhalb der Stiftung F wendet derzeit den folgenden Vorsorgeplan an.

Massgebender Lohn	AHV-Lohn
Lohnbegrenzung	Keine
Koordinationsabzug	7/8 der maximalen AHV-Rente, OHNE Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades
Minimal versicherter Lohn	1/8 der maximalen AHV-Rente
Eintrittsschwelle	75 % der maximalen AHV-Rente
Umwandlungssatz im Alter von 65 Jahren	6.8 %
Finanzierungsverteilung	50 % Arbeitnehmer/ 50 % Arbeitgeber

Altersgutschriften:

Alter	Altersgutschriftensätze
25 - 34	7.0 %
35 - 44	10.0 %
45 - 54	15.0 %
55 - 65	18.0 %

Versichertenbestand:

Name	Geburtsdatum	Geschlecht	AHV-Jahreslohn	Voraussichtliches gesamtes Guthaben am 31.12.2024	Voraussichtliches BVG-Guthaben am 31.12.2024
A1 (Teilzeit 50 %)	01.12.1980	M	30'000	8'000	8'000
A2	02.12.1970	F	88'200	220'000	200'000
A3	03.12.1970	F	125'725	350'000	200'000

Der neue BVG-Minimalplan nach der vom Parlament im März 2023 verabschiedeten Reform ist im Anhang (Reform der beruflichen Vorsorge, Änderung vom 17. März 2023) angegeben. Es wird davon ausgegangen, dass er zum 01.01.2025 in Kraft tritt. Bei allen Fragen 2.a. bis 2.d. wird der Rentenzuschlag gemäss der Reformvorlage BVG 21 (Art. 47b bis 47f BVG 21) nicht berücksichtigt.

Sie beraten die Firma ABC bei der Anpassung ihres Plans an den neuen BVG-Minimalplan gemäss Reformvorschlag des Parlaments.

2.a. Überprüfung der Einhaltung des neuen BVG-Minimalplans

- i. **(1.5 Punkte)** Berechnen Sie für jeden Versicherten die reglementarische Gutschrift im Jahr 2025 nach dem aktuellen Plan und die Gutschrift nach dem zukünftigen BVG-Plan.
- ii. **(1 Punkt)** Führt der aktuelle Plan zu Gutschriften, die mindestens so hoch sind wie die BVG-Minimalgutschriften im Jahr 2025 gemäss der vom Parlament verabschiedeten Reform? Kommentieren Sie in maximal zwei Zeilen pro Versicherten die Ergebnisse für jeden Versicherten.
- iii. **(1 Punkt)** Ist die Beibehaltung des aktuellen Plans eine Option, die Sie für die Firma ABC empfehlen würden? Begründen Sie Ihre Antwort in maximal vier Zeilen, aber mit mindestens zwei Argumenten.

2.b. Anpassung des Plans für ABC – Streichung der Koordination.

Die Firma ABC beschliesst, den Plan ab dem 1. Januar 2025 zu ändern. Ihr Inhaber schlägt zunächst vor, dass der versicherte Lohn im zukünftigen Plan des Vorsorgewerks 100 % des AHV-Lohns entspricht, ohne Lohnobergrenze und ohne Koordinationsabzug.

- i.* **(1 Punkt)** Welche Mindestgutschriftensätze müssen im zukünftigen Plan angewendet werden, um mindestens die neuen BVG-Gutschriften zu decken?
- ii.* **(0.5 Punkt)** Wie hoch wird in diesem Fall die Gutschrift von Frau A3 sein?

2.c. Anpassung des Plans für ABC – Änderung des Koordinationsabzugs

Die Stiftung F schlägt der Firma ABC eine andere Planvariante vor. Bei dieser Variante wird ein Koordinationsabzug beibehalten. Dieser Plan wird wie folgt definiert:

Der Lohn wird ohne Obergrenze versichert. Koordinationsabzug: 20 % des AHV-Lohns, jedoch höchstens 3/5 der maximalen jährlichen AHV-Rente.

Die im neuen Plan angewendeten Gutschriftensätze sind diejenigen des neuen BVG gemäss Parlamentsreform.

- i.* **(1 Punkt)** Gibt es einen Unterschied zum Plan gemäss Frage 2.b.? Begründen Sie Ihre Antwort in maximal drei Zeilen.
- ii.* **(1 Punkt)** Welchen kurzen persönlichen Kommentar ziehen Sie daraus in Bezug auf Frau A3 (Falls nötig, verwenden Sie eine Berechnung)?
- iii.* **(1 Punkt)** Lässt sich daraus eine Empfehlung für die Anpassung von Planfamilien, deren Struktur derjenigen der Firma ABC ähnelt, an die Reform ableiten (maximal vier Zeilen)?

2.d. Analyse der vom Parlament verabschiedeten Reform

Diese Frage hat keinen Bezug zu Firma ABC.

Sie werden beauftragt, die vom Parlament verabschiedete Reform zu analysieren. Dazu führen Sie alle Ihre Berechnungen mithilfe der „Goldenen Regel“ durch.

- i.* **(3 Punkte)** Sie werden gebeten, eine Alternative zu der vom Parlament verabschiedeten Reform zu erstellen, für den Fall, dass diese vom Volk abgelehnt würde, mit folgenden Einschränkungen:
 - Der versicherte Lohn ist auf das Dreifache der maximalen AHV-Rente begrenzt.
 - Es gibt keinen Koordinationsabzug.
 - Der Umwandlungssatz beträgt 6.0 % im Alter 65.
 - Der Beginn der Sparbeiträge ist mit 25 Jahren. Die Pensionierung erfolgt mit 65 Jahren. Es werden 40 Beitragsjahre angenommen.
 - Der Gutschriftensatz ist für alle Altersgruppen konstant.
 - Die Berechnungen erfolgen nach der goldenen Regel.

Berechnen Sie den minimalen einheitlichen Gutschriftensatz (identisch während der gesamten Laufbahn), sodass das Rentenziel für alle AHV-Löhne bis zum Dreifachen der maximalen AHV-Rente mindestens dem Rentenziel gemäss aktuellem BVG-Minimalplan entspricht, wobei eine vollständige Karriere vorausgesetzt wird.

Führen Sie Ihre Berechnungen detailliert aus und begründen Sie anschliessend Ihre Antwort in maximal 4 Zeilen.

- ii.* **(1.5 Punkte)** Führt der Leistungsplan gemäss der vom Parlament verabschiedeten BVG-Reform bei einer vollständigen Karriere und ohne flankierende Massnahmen für die Übergangsgeneration zu niedrigeren oder höheren Leistungen als der aktuelle BVG-Plan? Begründen Sie Ihre Antwort durch eine oder mehrere Berechnungen
- iii.* **(1.5 Punkte)** Wie hoch ist das erwartete gesamte Ersatzeinkommen bei Pensionierung im Alter von 65 Jahren (1. und 2. Säule) mit dem neuen BVG-Plan gemäss der vom Parlament verabschiedeten Reform über eine vollständige Karriere für einen Versicherten, dessen Lohn dem Dreifachen der einfachen maximalen AHV-Rente entspricht? Führen Sie Ihre Berechnung detailliert aus. Kommentieren Sie in maximal 4 Zeilen das Ergebnis unter Berücksichtigung des verfassungsmässigen Ziels. Ohne zu berechnen, welche ist die Auswirkung auf die niedrigsten Löhne?

Teil 3: RENTENZUSCHLAG NACH DEM NEUEN BVG-MINIMALPLAN (12 Punkte)

Die folgende Tabelle zeigt den Umwandlungssatz im Alter 65 und das projizierte Altersguthaben im Alter 65 von zwei versicherten Personen in vier verschiedenen umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen (VE).

Stiftung	Versicherte Person (Mann)	Alter bei Inkrafttreten der BVG-Reform	AHV-Jahreslohn in CHF	BVG-Altersguthaben im Alter 65 nach aktuellem BVG Recht, in CHF	BVG-Altersguthaben im Alter 65 nach BVG-Reform, in CHF	Reglementarisches Vorsorgeguthaben im Alter 65, in CHF	Reglementarische Umwandlungssätze Alter 65
VE 1	Alpha	63	65'000	235'643	236'173	255'331	6.20 %
VE 1	Beta	53	65'000	235'643	241'060	255'331	6.20 %
VE 2	Alpha	63	65'000	235'643	236'173	255'331	5.80 %
VE 2	Beta	53	65'000	235'643	241'060	255'331	5.80 %
VE 3	Alpha	63	65'000	235'643	236'173	272'895	5.80 %
VE 3	Beta	53	65'000	235'643	241'060	272'895	5.80 %
VE 4	Alpha	63	65'000	235'643	236'173	314'398	5.20 %
VE 4	Beta	53	65'000	235'643	241'060	314'398	5.20 %

Die folgenden Fragen beziehen sich auf der BVG-Reform (Reform der beruflichen Vorsorge, Änderung vom 17. März 2023, s. Beilage)

3.a. (2 Punkte)

Berechnen Sie für jede VE den Betrag des monatlichen Zuschlags zur Altersrente, auf den die Versicherten Alpha und Beta Anspruch hätten, wenn sie im Alter von 65 Jahren in Rente gehen würden.

Verwenden Sie zur Ermittlung des reduzierten Rentenzuschlags (s. BVG-Reform, Artikel 47c Abs. 2) die folgende Tabelle:

Reglementarisches Vorsorgeguthaben im Alter 65, in CHF		Monatlicher Rentenzuschlag in CHF, je nach Jahr der Pensionierung (Anzahl Jahre nach Inkrafttreten der Re- form)		
		In den ersten 5 Jahren	Jahre 6 bis 10	Jahre 11 bis 15
Untergrenze	Obergrenze			
0	220'500	200	150	100
220'501	245'000	180	135	90
245'001	269'500	160	120	80
269'501	294'000	140	105	70
294'001	318'500	120	90	60
318'501	343'000	100	75	50
343'001	367'500	80	60	40
367'501	392'000	60	45	30
392'001	416'500	40	30	20
416'501	441'000	20	15	10
441'001		0	0	0

3.b. (2 Punkte)

Berechnen Sie für jede der vier VE die Höhe der Einmaleinlage, die sie zu Beginn des Anspruchs auf die Altersrente der beiden Versicherten dem Vorsorgeguthaben gutschreiben müssen (s. BVG-Reform, Art. 47f Abs. 1).

Benutzen Sie für diese Berechnung die von den vier Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2023 angewandten technischen Grundlagen (BVG 2020, KJ 2022, 1.5 %, OFS_2018).

3.c. (2 Punkte)

Berechnen Sie für jede der vier VE die Höhe der Zuschüsse, die Ihnen der Sicherheitsfonds zur Finanzierung eines Teils der Einmaleinlage zahlen würde (s. BVG-Reform, Art. 47f Abs. 2).

Benutzen Sie dieselben technischen Grundlagen, die die vier Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2023 angewendet haben (BVG 2020, KJ 2022, 1.5 %, BFS_2018).

3.d. (1 Punkt)

Wie hoch wäre der Anteil der Einmaleinlage zu Lasten jeder Vorsorgeeinrichtung?

3.e. (1 Punkt)

Welche dieser Vorsorgeeinrichtungen müsste den proportional grössten Anteil an der Einmaleinlage tragen?

3.f. (1 Punkt)

Warum sieht die BVG-Reform Ihrer Meinung nach eine solche Verteilung der Einmaleinlage zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und dem Sicherheitsfonds vor?

(Erklärung sollte max. drei Zeilen lang sein)

Frage 3.g. (2 Punkte)

Welche Empfehlungen würden Sie als Experte dieser vier Vorsorgeeinrichtungen in Bezug auf die technischen Rückstellungen geben?

Frage 3.h. (1 Punkt)

Wie hoch wäre für die beiden Versicherten der vier Vorsorgeeinrichtungen der Beitrag zugunsten des Sicherheitsfonds zur Finanzierung der Rentenzuschläge? Berechnen Sie den Beitrag für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Reform.

Teil 4: AKTUELLE THEMEN (14 Punkte)**Fragen zum Thema IAS 19**

Die Entwicklung der Zinssätze zwischen Ende 2021 und Ende 2022, insbesondere aufgrund der Geldpolitik der Zentralbanken angesichts der Inflation, führte zu einer Überarbeitung der wirtschaftlichen Parameter für die IAS 19-Bewertungen. Gleichzeitig war die Anlagenperformance der Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2022 stark negativ.

4.a. (1.5 Punkte) Welche Kriterien müssen gemäss IAS 19-Standard die Parameter zur Bewertung der Leistungsverpflichtung zu einem bestimmten Stichtag erfüllen?

4.b. (1.5 Punkte) Im September 2022 veröffentlichte die Arbeitsgruppe „Internationale Rechnungslegung“ der SKPE ein Diskussionspapier, in dem insbesondere die Annahme zur Verzinsung der Altersguthaben behandelt wird. Welche Kriterien gelten bei der Festlegung dieser Annahme für die IAS 19-Bewertung?

4.c. (2 Punkte) Geben Sie an, inwiefern sich die neue Wirtschaftslage Ende 2022 im Vergleich zu Ende 2021 auf die folgenden Parameter für die IAS 19-Bewertung ausgewirkt hat (skizzieren Sie die Tendenz und begründen Sie kurz Ihre Antwort):

- Diskontierungssatz
- Erzielte Anlagerendite im Jahr 2022
- Erwartete Anlagerendite im Jahr 2023
- Lohnindexierung
- Verzinsung der Altersguthaben
- Erhöhung der künftigen Lebenserwartung

4.d. (2 Punkte) Geben Sie an, welche Auswirkungen die neue Wirtschaftslage Ende 2022 auf die Bilanzpositionen Ende 2022 im Vergleich zu Ende 2021 hatte und welche Auswirkungen auf die Betriebsrechnung 2023 haben wird, d. h. (skizzieren Sie die Tendenz und begründen Sie kurz Ihre Antwort):

- Leistungsverpflichtung per 31.12.2022 (defined benefit obligation)
- Höhe des Vermögens per 31.12.2022 (assets value)
- Erfasster Nettobetrag per 31.12.2022 (balance sheet liability / asset)
- Zukünftiger jährlicher Dienstzeitaufwand für das Jahr 2023 (service cost)
- Zukünftige Zinskosten für das Jahr 2023 (interest cost)

4.e. (2 Punkte) Kann ein Unternehmen das Nettovermögen nach IAS 19 (Net asset) bei seiner Rechnungslegung uneingeschränkt erfassen? Falls nicht, welche Kriterien müssen dafür erfüllt sein?

4.f. (1 Punkt) Geben Sie eine vereinfachte Formel zur Ermittlung des maximal als Nettovermögen erfassbaren Betrags an.

Fragen zur goldenen Regel

4.g. (1 Punkt) Erklären Sie das Konzept der goldenen Regel in maximal 10 Zeilen und begründen Sie deren Grundlage.

4.h. (1 Punkt) Wurde die goldene Regel beachtet, wenn eine Pensionskasse im Jahr 2022 die Altersguthaben mit 2.8 % verzinst hat, und die Inflation im gleichen Jahr 2.8 % betrug? Begründen Sie Ihre Antwort, indem Sie die möglichen Fälle (maximal 8 Zeilen) darlegen.

4.i. (1 Punkt) Nutzen Pensionskassen systematisch die goldene Regel, um ihr Leistungsziel im Beitragsprimat zu bestimmen? Gibt es eine gesetzliche, explizite oder implizite Begrenzung, und wenn ja, welche? Begründen Sie Ihre Antwort auf max. 10 Zeilen.

4.j. (1 Punkt) Anhand welcher Informationsquellen können Sie abschätzen, ob Schweizer Pensionskassen innerhalb der letzten 5 Jahre im Durchschnitt die goldene Regel eingehalten haben?

Ende der Prüfung